

**GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN**

**S a t z u n g**

**über ein besonderes Vorkaufsrecht  
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten und bebauten  
Grundstücken für den Bereich**

**"Mühlenstraße Brigachinsel"**

**im Stadtbezirk Villingen**

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl., S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**Präambel**

Das Flurstück Nr. 2066/7 befindet sich an der Mühlenstraße auf der Brigachinsel in Villingen. Die Stadt Villingen-Schwenningen beabsichtigt, die gute Entwicklung zu einer etablierten touristischen Region auszuweiten und zu vertiefen. In diesem Kontext ist geplant, ein Angebot an Wohnmobilstellplätzen umzusetzen. Das bezeichnete Grundstück wurde nach einem Suchlauf aufgrund seiner fußläufigen Nähe zur Innenstadt sowie seiner guten Lage an der Brigach als geeignet für diese Nutzung identifiziert.

Durch das Vorkaufsrecht soll der Zugriff auf das Grundstück durch die Stadt gesichert werden, um folgende städtebauliche Maßnahmen umzusetzen:

- Schaffung eines Angebotes mit Wohnmobilstellplätzen zur Vertiefung und Stärkung des Standortes Villingen-Schwenningen als touristische Region.

Durch diese Maßnahme kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden, die in Nähe der Villingen Innenstadt ein bereicherndes Angebot für den Tourismus darstellt.

**§ 1**

**Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das Flurstück Nr. 2066/7, gelegen auf der Brigachinsel an der Mühlenstraße im Stadtbezirk Villingen.

Das vorstehend bezeichnete Grundstück ist im Lageplan dargestellt, dieser ist Bestandteil der Satzung.

## § 2

### Vorkaufsrecht

- (1) Der Stadt Villingen-Schwenningen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an den unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## § 3

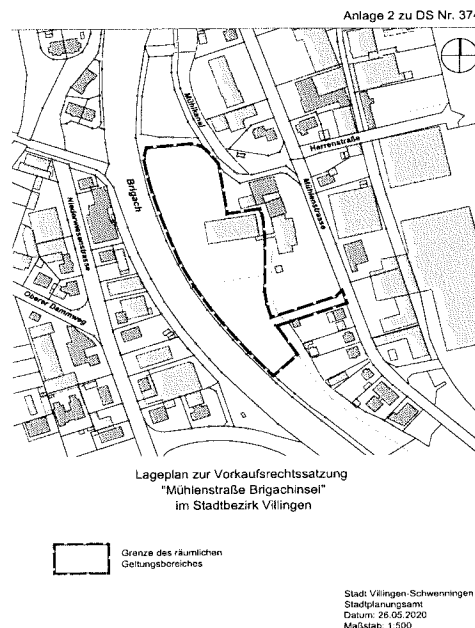
### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 25.06.2020

Jürgen Roth  
Oberbürgermeister

Übersichtsplan (Anlage 2 zur Drucksache 374) vom 26.05.2020 über den Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet "Mühlenstraße Brigachinsel" im Stadtbezirk Villingen.



Die Satzung kann im **Stadtplanungsamt, Abteilung Planung, Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss** während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Rechtsverbindlichkeit der Satzung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

2. der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf von einem Jahr seit Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 43, Abs. 2 GemO-BW geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich aus den Vorschriften der Satzung gründen, wird hingewiesen.

**Die Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufrechtes für den Bereich "Mühlenstraße Brigachinsel" im Stadtbezirk Villingen wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.**

Villingen-Schwenningen, den 10. Juli 2020

Stadt Villingen-Schwenningen  
Stadtplanungsamt